Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen nach Art. 35 FiG

	Institution				
2.	Name, Vorname				
3.	Beruf				
4.	Straße				
5.	PLZ, Ort				
3.	Besitzer	☐ ja ☐ nein		7. Pächter	
Δno	gaben zum Fischwa	ısser:			
<u> </u>	Bezeichnung				
2.	Grenzen				
3.	Länge	m	4.	Breite	
5.	Tiefe	m	6.	Befischbare Fläche	
	oriota alla flavora da a F	21			
3e\ .	wirtschaftung des F Nutzung	sportlich		gewerblich	privat
•	Nutzung	•			□ рпчас
2.	Vorkommende	a)		b)	
	Hauptfischarten	c)		d)	
		e)		f)	
3.	Jährlicher Besatz				
	in Stück bzw. kg				
1.	Bemerkungen				
is	chwasser	und Unterzeichner, be	antra		und III beschrie
	Jahres-Fischereie	laubnisscheine		Stück	
1.					
2.	Monats-Fischerei			Stück	
2. 3.	Wochen-Fischere	ierlaubnisscheine		Stück	
2. 3. 4.	Wochen-Fischere Tages-Fischereier	ierlaubnisscheine laubnisscheine			
2. 3. 4.	Wochen-Fischere	ierlaubnisscheine laubnisscheine		Stück	
2. 3. 4. ähr	Wochen-Fischere Tages-Fischereier rlich ausstellen zu dü	ierlaubnisscheine laubnisscheine	abe v	Stück Stück	
2. 3. 4. ähr	Wochen-Fischere Tages-Fischereier rlich ausstellen zu dü	ierlaubnisscheine laubnisscheine rfen.	abe v	Stück Stück	
2. 3. 4. ähr	Wochen-Fischere Tages-Fischereier rlich ausstellen zu dü	ierlaubnisscheine laubnisscheine rfen.	abe v	Stück Stück	
2. 3. 4. ähr	Wochen-Fischere Tages-Fischereier rlich ausstellen zu dü	ierlaubnisscheine laubnisscheine rfen.	abe v	Stück Stück	
2. 3. 4. ähr	Wochen-Fischere Tages-Fischereier rlich ausstellen zu dü	ierlaubnisscheine laubnisscheine rfen.	abe v	Stück Stück	
2. 3. 4. ähr	Wochen-Fischere Tages-Fischereier rlich ausstellen zu dü difikationswünsche	ierlaubnisscheine rlaubnisscheine rfen. e (für zusätzliche Ausg		Stück Stück on Tagesscheinen)	
2. 3. 4. ähn Mo	Wochen-Fischere Tages-Fischereier rlich ausstellen zu dü difikationswünsche	ierlaubnisscheine laubnisscheine rfen. (für zusätzliche Ausgangen)	sitzer	Stück Stück on Tagesscheinen)	
2. 3. 4. ähr Mo	Wochen-Fischere Tages-Fischereier rlich ausstellen zu dü difikationswünsche verständniserkläru erkläre mich/Wir erkl	ierlaubnisscheine rlaubnisscheine rfen. e (für zusätzliche Ausg	sitzer anden	Stück Stück on Tagesscheinen) s , dass der in Ziffer 1	
2. 3. 4. ähr	Wochen-Fischere Tages-Fischereier rlich ausstellen zu dü difikationswünsche verständniserkläru erkläre mich/Wir erkl	ierlaubnisscheine rlaubnisscheine rfen. (für zusätzliche Ausgi ng des Fischwasserbe ären uns damit einversta	sitzer anden ereierl	Stück Stück on Tagesscheinen) s , dass der in Ziffer 1 aubnisscheinen ausg	

	Selle	<i>5</i>
Absender:	_	
Urschriftlich zurück		
Landratsamt Haßberge - Gewerbe-, Jagd-, Fischereirecht - Am Herrenhof 1 97437 Haßfurt		
mit der Bitte um Genehmigung.		

Art. 35 BayFiG

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

- (1) Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann, wenn Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind, mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs (Art. 1 Abs. 1) für einzelne, mehrere oder alle Fischwasser gemeinsam (Einzel- oder Sammelerlaubnisscheine) ausstellen. Er darf den Fischfang, abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 Satz 2, nicht ohne Erteilung eines Erlaubnisscheines gestatten. Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Inhaber von Jugendfischereischeinen bedarf nicht der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.
- (2) Die Erlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit, welche den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen. Sie bedürfen, abgesehen von den Fällen nach Absatz 2 Satz 3, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.
- (3) Der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 und der Bestätigung nach Absatz 2 Satz 2 bedürfen nicht Erlaubnisscheine für Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinne des Art. 2 abs. 2 Nrn. 1 und 2 ausüben.
- (4) Wer den Fischfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter zu sein, muss einen gültigen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen. einen Erlaubnisschein benötigen nicht
 - 1. Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel als Helfer des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters oder Inhabers eines gültigen Erlaubnisscheins in dessen Begleitung,
 - 2. höchstens drei Personen, die in Begleitung des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters den Fischfang ausüben.